

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dienstverträge der Franke + Pahl GmbH

I. Vertragsgegenstand, Geltungsbereich, Schriftform und Unterauftragnehmer

- Wir erbringen für den Vertragspartner Dienstleistungen auf Grundlage von Ihnen erteilten Aufträgen, unseren von dem Vertragspartner angenommenen Angeboten und/oder mit dem Vertragspartner geschlossenen Dienstverträgen, Rahmen- oder dauerhaften Betreuungsverträgen (- nachfolgend kurz „Einzelvertrag“ oder „Einzelverträge“ genannt -). Gegenstand, Inhalt, Umfang und besondere Bedingungen dieser Dienstleistungen werden in gesonderten, auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu schließenden Einzelverträgen und deren Anlagen geregelt. Bei Widersprüchen oder Abweichungen zwischen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Regelungen eines Einzelvertrages geht letzterer vor.
- Mangels gesonderter Vereinbarung im Einzelfall unterbreiten wir Angebote über Dienstleistungen und erbringen Dienstleistungen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit nicht zwingende Vorschriften entgegenstehen. Etwaigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners wird widersprochen; diese werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn wir stimmen ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zu. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für Folgeleistungen, selbst wenn bei deren Beauftragung diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht nochmals ausdrücklich einbezogen werden; ferner gelten sie auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichenden Bedingungen des Vertragspartners die Dienstleistungen vorbehaltlos ausführen.
- Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- Alle Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Die Aufhebung des Schriftformerfordernisses nach Satz 1 kann nur schriftlich erfolgen.
- Wir sind berechtigt, uns fachlich geeigneter Unterauftragnehmer zur Erfüllung des jeweiligen Einzelvertrages zu bedienen.

II. Angebot und Zustandekommen der Einzelverträge

- Mangels abweichender Vereinbarung im Einzelfall erstellen wir Angebote ausschließlich auf Grundlage der vom Vertragspartner zur Verfügung gestellten Vorgaben, insbesondere der vom Vertragspartner für verbindlich erklärten Informationen und Unterlagen. Es wird vorausgesetzt, dass diese Vorgaben des Vertragspartners die fachlichen und technischen Anforderungen an den Inhalt und Umfang der von uns zu erbringenden Dienstleistungen richtig, vollständig und abschließend beschreiben.
- Unsere Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich.
- Die leistungsbeschreibenden Angaben sowie technischen Daten in Angeboten, Leistungsbeschreibungen, Präsentationen, sonstigen Informations- und Werbematerialien, bei Software insbesondere in Programmdokumentationen und sonstigen Programmbeschreibungen, sowie in anderen Unterlagen, die dem Vertragspartner vor oder mit dem Angebot überlassen werden, werden sorgfältig erstellt, stellen jedoch mangels ausdrücklicher Kennzeichnung als solche keine Beschaffungsgarantien oder sonstige Zusicherung dar.
- Einzelverträge kommen auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch Auftrag des Vertragspartners unter Bezug auf unser Angebot und unsere schriftlichen Auftragsbestätigung oder durch Unterzeichnung einer Einzelvertragsurkunde zustande. Auch mündliche Nebenabreden, Zusagen und die Vereinbarung von Leistungsdaten oder –zeiträumen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit einer schriftlichen Bestätigung durch uns.

III. Inhalt und Umfang der Einzelverträge und Termine und Fristen

- Inhalt und Umfang der von uns zu erbringenden Dienstleistungen werden im jeweiligen Einzelvertrag, ggf. in einem Leistungsverzeichnis, abschließend geregelt. Änderungen und Ergänzungen des Inhalts oder Umfangs der zu erbringenden Dienstleistungen sind unter Einhaltung des in Ziff. V. geregelten Verfahrens (Change-Request) zu vereinbaren. Entsprechende Vereinbarungen sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich niedergelegt sind.
- Unsere Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen sind nicht befugt, Leistungen zu erbringen, die nicht in Erfüllung unserer einzelvertraglich übernommenen Verpflichtung zur Erbringung von Dienstleistungen vorgenommen werden oder ohne Rücksprache mit uns vom Vertragspartner oder einem Dritten veranlasst werden. Für solche, nicht unserem Verantwortungsbereich zuzurechnenden Leistungen haften wir nicht.
- Sofern Dienstleistungen nicht beim Vertragspartner vor Ort, sondern bei uns oder an einem dritten Ort vorgenommen werden, hat der Vertragspartner auf seine Kosten und Gefahr für den Hin- und Rücktransport und ggf. eine entsprechende Versicherung zu sorgen.
- Falls erforderlich ist Bestandteil des Einzelvertrags ein Ablauf- und Zeitplan, nach dessen Maßgabe wir die geschuldeten Dienstleistungen erbringen. In dem Ablauf- und Zeitplan sind etwaige Termine und Fristen sowie deren Verbindlichkeit, die vom Vertragspartner zu erbringenden Mitwirkungsleistungen und dessen Verantwortlichkeiten festgehalten. Für Änderungen und Ergänzungen solcher Ablauf- und Zeitalen gelten Ziff. III. 1. Satz 2 und Satz 3 entsprechend.
- Sind verbindliche Termine oder Fristen vereinbart, sind diese eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Erbringung der jeweiligen Dienstleistung bzw. Teilleistung angezeigt ist.
- Unverschuldete Betriebsstörungen (Materialmangel, Streiks) und andere Ereignisse höherer Gewalt sowie nicht rechtzeitige Selbstbelieferung befreien uns für die Dauer des Fortbestehens des Hindernisses von der Leistungspflicht und führen zu einer entsprechenden Verschiebung von Terminen oder Fristen, die auch eine angemessene Wiederanlaufzeit beinhaltet. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei Vorlieferanten eintreten.
- Im Fall von sonstigen nicht von uns zu vertretenden Behinderungen der Leistungserbringung, insbesondere bei Änderungen von gesetzlichen Vorschriften, sonstigen Regelungen, Genehmigungen und dergleichen, die nach Zustandkommen des Einzelvertrags in Kraft treten und für die Vertragserfüllung von Bedeutung sind, oder bei Eintritt sonstiger unvorhersehbarer Hindernisse bei der Vertragserfüllung haben wir Anspruch auf eine angemessene Anpassung von Terminen oder Fristen sowie der Vergütung.

IV. Kooperation und Leistungen des Vertragspartners

- Der Vertragspartner hat die von uns zu erbringenden Dienstleistungen während jedes einzelnen Leistungsschritts bestmöglich durch erforderliche Mitwirkungsleistungen zu fördern. Mangels abweichender Vereinbarung im Einzelfall wird er insbesondere rechtzeitig, auf seine Kosten und in eigener personeller, organisatorischer fachlicher sowie technischer Verantwortung sicherstellen, dass
 - uns die an unsere Dienstleistung gestellten fachlichen und technischen Anforderungen als Grundlage für unser Angebot richtig, vollständig und abschließend beschrieben zur Verfügung stehen;
 - uns darüber hinaus die zur ordnungsgemäßen Erbringung der Dienstleistungen erforderlichen Unterlagen, insbesondere Planungs- und Konstruktionsunterlagen, Vorlagen, Dokumentationen so- wie behördlichen und sonstigen Genehmigungen, ferner Daten und Informationen zur Verfügung stehen, insbesondere über vorhandene Bauwerke und Bauteile, Anlagen, Einrichtungen, Komponenten, Anschlüsse, Hardware, Programme, Programmteile und Schnittstellen, die Gegenstand der zu erbringenden Dienstleistungen sind oder mit diesen zusammenwirken sollen, sowie über Änderungen von gesetzlichen Vorschriften und sonstigen Regelungen, insbesondere Sicherheitsvorschriften, die nach Zustandkommen des Einzelvertrags in Kraft treten und für die Vertragserfüllung von Bedeutung sind;
 - unsere Mitarbeiter in einem zur Durchführung der Dienstleistungen erforderlichen Umfang Zutritt zu seinen Betriebs- und Geschäftsräumen sowie zum jeweiligen Gegenstand der zu erbringenden Dienstleistungen haben;

d) etwaige für die Tätigkeit unserer Mitarbeiter außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erforderliche Anmeldungen unserer Mitarbeiter am Einsatzort rechtzeitig vorgenommen, etwaige erforderliche Arbeits- oder Aufenthaltserlaubnisse und etwaige Ansonsten für unsere Dienstleistung erforderliche behördliche Genehmigungen rechtzeitig eingeholt sowie uns etwaige am Einsatzort kraft Gesetzes geltende Mindestarbeits- und/oder Entgeltbedingungen unter detaillierter Angabe der geltenden Arbeitsbedingungen rechtzeitig mitgeteilt werden;

e) uns die zur ordnungsgemäßen Erbringung der Dienstleistungen erforderlichen Vor- und Nebenleistungen, insbesondere die von ihm beizustellenden Bauwerke und Bauteile, Anlagen, Einrichtungen, Komponenten, Energie- und sonstigen peripheren Anschlüsse, elektronischen oder sonstigen Schnittstellen, hard- und softwareseitigen Systemvoraussetzungen sowie Werkzeuge und Hilfsmittel, die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen an vorhandenen Bauwerken, Anlagen, Einrichtungen, Komponenten, Programmen und dergleichen, insbesondere die Sicherung seiner Daten, und die erforderlichen Anlagen- bzw. Systemzeiten, zur Verfügung stehen;

f) uns auf seiner Seite die zur ordnungsgemäßen Erbringung der Dienstleistungen erforderlichen fachlich qualifizierten Mitarbeiter mit den von diesen benötigten Hilfsmitteln zur Verfügung stehen;

g) die zur Erbringung der Dienstleistungen vorgesehenen Orte im erforderlichen Umfang frei und ungestört zugänglich sowie mit den zur ordnungsgemäßen Erbringung der Dienstleistungen erforderlichen baulichen und statischen Voraussetzungen, Transportwegen und Standplätzen, Versorgungsleistungen, insbesondere mit Energie, Luft, Wasser und Telekommunikationseinrichtungen, sowie mit Bedarfsgegenständen und -stoffen im erforderlichen Umfang ausgestattet sind und über angemessene, diebstahrsichere Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich sanitärer Anlagen für unsere Mitarbeiter sowie über geeignete, genügend große, trockene und verschleißbare Räume bzw. Flächen für die Lagerung von Material und Hilfsmitteln verfügen;

h) unsere Mitarbeiter und unser Eigentum in seine betrieblichen Sicherheitskonzepte einbezogen und darin vom seinem Sicherheitsbeauftragten eingewiesen werden;

i) der bei Durchführung der Dienstleistungen anfallende Abfall einschließlich etwaiger Alt-Bauteile, -Anlagen, -Einrichtungen, -Komponenten und -Teile fachgerecht entsorgt wird;

j) uns festgestellte Fehler und Störungen an Gegenständen, mit denen wir im Rahmen unserer Dienstleistungen in Kontakt kommen, in nachvollziehbarer und reproduzierbarer Form unverzüglich mitgeteilt werden.

- Kommt der Vertragspartner mit der Erfüllung einer Mitwirkungsleistung in Verzug, ruhen für die Dauer des Verzugs diejenigen unserer Leistungsverpflichtungen, die ohne diese Mitwirkungsleistung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand erbracht werden können. Es findet eine entsprechende Verschiebung von Terminen oder Fristen statt, die auch eine angemessene Wiederanlaufzeit beinhaltet. Durch den Verzug verursachter, von uns nachzuweisender Mehraufwand ist uns vom Vertragspartner zusätzlich zur vereinbarten Vergütung zu erstatten. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt. Ferner sind wir berechtigt, anstelle des Vertragspartners auf dessen Kosten die erforderlichen Leistungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, den jeweiligen Einzelvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen oder unbeschadet einer Berufung des Vertragspartners auf die fehlende Fälligkeit und / oder die Einrede des nichterfüllten Vertrags die nach dem jeweiligen Einzelvertrag jeweils als nächstes vorgesehene Vergütung zu verlangen, wenn der Vertragspartner trotz Aufforderung verbunden mit einer angemessenen Fristsetzung und Androhung der Ersatzvornahme, der Kündigung bzw. des Vergütungsverlangens die Mitwirkungsleistung, mit der er sich in Verzug befindet, nicht nachgeholt hat.

V. Leistungsänderungen (Change-Request)

- Änderungen und Ergänzungen des Inhalts oder Umfangs der von uns nach dem jeweiligen Einzelvertrag zu erbringenden Dienstleistungen können von jeder Vertragspartei bis zur abschließenden Leistungserbringung der jeweils anderen Vertragspartei schriftlich unter Angabe einer gegenständlichen Spezifizierung der Änderung oder Ergänzung, einer fachlichen und / oder technischen Begründung sowie der zu erwartenden Auswirkungen auf Termine oder Fristen und auf die Vergütung vorgeschlagen werden (Change-Request).
- Übermittelt der Vertragspartner einen Change-Request, prüfen wir innerhalb angemessener Frist, ob der Change-Request technisch umsetzbar und uns hinsichtlich des verbundenen Aufwands und der vorgeschlagenen Modifizierung der Termine oder Fristen zumutbar ist. Ist das nicht der Fall, sind wir berechtigt, die Durchführung der Änderung oder Ergänzung abzulehnen. Andernfalls unterbreiten wir dem Vertragspartner ein verbindliches Änderungs- oder Ergänzungsangebot mit der sich aus der Änderung oder Ergänzung ergebenden Mehr- oder Mindervergütung und den Verschiebungen von Terminen oder Fristen. Hierfür gelten die Regelungen in Ziff. II. 1. und 2. entsprechend.
- Der Vertragspartner hat das Änderungs- oder Ergänzungsangebot innerhalb angemessener Frist zu prüfen und uns seine Entscheidung mitzuteilen. Nimmt der Vertragspartner das Änderungs- oder Ergänzungsangebot an, wird es vorbehaltlich der Regelungen in Ziff. III. 1. Satz 3 verbindlich. Lehnt der Vertragspartner das Änderungs- oder Ergänzungsangebot ab oder äußert er sich in angemessener Frist nicht zu dem Änderungs- oder Ergänzungsangebot, verbleibt es beim bisherigen Inhalt und Umfang der zu erbringenden Dienstleistungen.
- Für den Mehraufwand, der uns durch die Durchführung des Change-Request-Verfahrens entsteht, haben wir Anspruch auf eine zusätzliche aufwandsbezogene Vergütung unter Zugrundelegung der im Einzelvertrag vereinbarten Verrechnungssätze.
- Der Vertragspartner kann während des laufenden Change-Request-Verfahrens gegen Vergütung der Ausfallzeiten schriftlich die Einstellung oder Einschränkung der Erbringung der Dienstleistungen bis zur Entscheidung über die Änderung oder Ergänzung verlangen. In diesem Fall findet eine entsprechende Verschiebung von Terminen oder Fristen statt, die auch eine angemessene Wiederanlaufzeit beinhaltet.
- Übermitteln wir dem Vertragspartner einen Change-Request, prüft er diesen innerhalb angemessener Frist und teilt uns seine Entscheidung mit. Nimmt der Vertragspartner den Änderungs- oder Ergänzungsantrag an, wird er vorbehaltlich der Regelungen in Ziff. III. 1. Satz 3 verbindlich. Lehnt er den Änderungs- oder Ergänzungsantrag ab, verbleibt es beim bisherigen Inhalt und Umfang der zu erbringenden Dienstleistungen. Wenn Änderungs- oder Ergänzungsanträge gegen unsere Empfehlung abgelehnt werden, übernimmt der Vertragspartner die Verantwortung für die aus der jeweiligen Nichtdurchführung des Änderungs- oder Ergänzungsantrags entstehenden negativen Folgen.

VI. Urheberrechte und Nutzungsrechte an Leistungsergebnissen; Erfindungen

- Der Vertragspartner verpflichtet sich, die an den von uns genutzten oder von uns erarbeiteten Leistungsergebnissen, insbesondere an Planungs- und Konstruktionsunterlagen, Dokumentationen und Software bestehenden Urheber- und sonstigen geistigen Schutzrechte zu beachten. Dies gilt auch, wenn die Urheber- und sonstigen geistigen Schutzrechte Dritten zustehen.
- An Leistungsergebnissen, insbesondere urheberrechtlich geschützten Werken, die im Rahmen des jeweiligen Einzelvertrags von uns erbracht und dem Vertragspartner überlassen werden, auch an Software, die individuell im Auftrag des Vertragspartners erstellt wird oder an der individuelle Anpassungsprogrammierungen vorgenommen werden (Individualsoftware), steht, soweit im Einzelvertrag nichts Abweichendes vereinbart ist, dem Vertragspartner das dauerhafte, nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht zu, diese Leistungsergebnisse für die mit dem Einzelvertrag verfolgten Zwecke in seinem eigenen Betrieb zu nutzen.
- Soweit der Vertragspartner auf Grund abweichender Vereinbarung im Einzelvertrag ein ausschließliches Nutzungsrecht an den von uns im Rahmen des jeweiligen Einzelvertrags erzielten Leistungsergebnissen erworben hat, sind wir berechtigt, zur Erbringung der Leistungsergebnisse verwandtes eigenes Wissen unserer Mitarbeiter oder Unterauftragnehmer sowie von uns benutzte Werkzeuge und Verfahren, die zur Wiederverwendung in anderen Leistungsverhältnissen bestimmt oder geeignet sind, für die Zwecke unseres Geschäftsbetriebs zu benutzen. Dies gilt nicht für solches Wissen, das sich ausschließlich auf Besonderheiten des Geschäftsbetriebs des Vertragspartners bezieht.

4. Soweit dem Vertragspartner auf Grund abweichender Vereinbarung im Einzelvertrag uns gegenüber ein Anspruch auf Übertragung von urheberrechtlicher Nutzungsrechten oder Rechten an Erfindungen zusteht, sind wir zu einer Übertragung dieser Rechte nur Zug um Zug gegen Erstattung der von uns für die Inanspruchnahme dieser Rechte an unsere Mitarbeiter oder sonstige Dritte zu zahlenden Vergütung verpflichtet.

VII. Vergütung und Zahlungsbedingungen

- Die vom Vertragspartner zu leistende Vergütung ergibt sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag. Daneben wird das von uns zur Vertragserfüllung eingesetzte Material nach Aufwand berechnet, soweit in dem jeweiligen Einzelvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- Soweit im Einzelvertrag nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt der Erbringung der jeweiligen Dienstleistung bzw. Teilleistung gültigen Preise. Sofern die Erbringung von Dienstleistungen für einen vereinbarten Zeitraum vereinbart ist, ist der Vertragspartner berechtigt, unsere Dienstleistung in dem jeweils vereinbarten Vertragszeitraum und in dem jeweils vereinbarten zeitlichen Umfang abzunehmen. Soweit in dem Einzelvertrag nicht anderes vereinbart ist, gilt für jeden von uns eingesetzten Mitarbeiter eine kalenderwöchentliche Arbeitszeit von 38,5 Stunden und eine anteilige werktägliche Arbeitszeit als vereinbart. Kommt der Vertragspartner mit der Annahme unserer Dienstleistung ganz oder teilweise in Verzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, die Zahlung der Vergütung für die nicht abgenommenen Arbeitsstunden unseres/r Mitarbeiter/s zu verlangen
- Haben wir im jeweiligen Einzelvertrag zusätzliche Leistungen übernommen und ist nichts anderes vereinbart, sind diese Leistungen gesondert zu vergüten. Die Vergütung umfasst insbesondere unsere zum Zeitpunkt der jeweiligen Leistungserbringung gültigen Verrechnungssätze für Arbeitszeiten wie im Angebot oder der Auftragsbestätigung genannt, alle erforderlichen Nebenkosten sowie die Kosten für Vorbereitungs-, Reise-, Warte- und Wegezeiten.
- Mit dem mit dem Vertragspartner vereinbarten Preis sind nur die von unseren Mitarbeitern während unserer betriebsüblichen Arbeitszeiten, Montag bis Donnerstag zwischen 7:00 und 15:45 Uhr, Freitag zwischen 7:00 und 14:00 Uhr erbrachten Dienstleistungen abgegolten. Soweit einer unserer Mitarbeiter Dienstleistungen außerhalb dieser betriebsüblichen Arbeitszeiten erbringt sind wir berechtigt, für die jeweilige Arbeitszeit den jeweils vereinbarten Verrechnungssatz für eine Arbeitsstunde unseres Mitarbeiters sowie zusätzlich folgende Zuschläge zu berechnen:

25 %	für die erste und zweite Mehrarbeitsstunde je Arbeitstag,
25 %	für die erste bis sechste an einem Samstag geleistete Arbeitsstunde,
50 %	ab der dritten Mehrarbeitsstunde je Arbeitstag sowie ab der siebten an einem Samstag geleistete Arbeitsstunde,
60 %	für jede an einem Sonntag geleistete Arbeitsstunde,
100 %	für jede an einem Feiertag geleistete Arbeitsstunde, wenn der Feiertag auf einen Samstag oder Sonntag fällt,
150 %	für jede an einem Feiertag geleistete Arbeitsstunde, wenn der Feiertag auf einen Werktag fällt.

Spät- oder Nachtschichtarbeit ist die Arbeit, die im Rahmen einer regelmäßigen Wechselschicht erbracht wird. Sind gleichzeitig die Voraussetzungen mehrerer dieser Zuschläge erfüllt, fällt jeweils nur der höchste Zuschlag an. Es gelten die gesetzlichen Feiertage des Einsatzortes. Reisezeiten werden zum vertraglich vereinbarten Normalstundensatz vergütet.

In einem Fall gemäß Ziff. VII.5. Satz 1 sind wir berechtigt, auf Grundlage des jeweils vereinbarten Verrechnungssatzes für eine Arbeitsstunde unseres Mitarbeiters einen Einsatzzuschlag in Höhe von 12,5 % für jede an dem Arbeitstag vor sowie demjenigen nach der Übernachtung geleistete Arbeitsstunde des Mitarbeiters zu berechnen; ggf. zusätzlich zu den vorstehenden Zuschlägen.

- Soweit unser Mitarbeiter auswärts übernachtet, weil ihm die Rückkehr an seinen Wohnort an dem jeweiligen Arbeitstag aufgrund der Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes nicht zumutbar ist, sind wir berechtigt, gegenüber dem Vertragspartner Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten für diesen Mitarbeiter in Höhe der jeweils gültigen anerkennungsfähigen Pauschalsätze des steuerlichen Reisekostenrechts zzgl. Umsatzsteuer zu berechnen. Soweit dies vereinbart wird, können Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten auch in Höhe des dem Mitarbeiter tatsächlich entstandenen Aufwands gegen Beleg berechnet werden.

Weiterhin ist der Vertragspartner verpflichtet, die unserem Mitarbeiter für die An- und Abreise zum Einsatzort, Fahrten zwischen einem etwaigen auswärtigem Übernachtungsort und dem Einsatzort sowie für vereinbarte Heimreisen tatsächlich entstehenden Reisekosten zu erstatten sowie die von dem Mitarbeiter hierfür aufgewandte Reisezeit mit dem jeweils vereinbarten Verrechnungssatzes für eine Arbeitsstunde unseres Mitarbeiters zu vergüten.

Die vorstehenden Bestimmungen dieser Ziff. VII.5. gelten nicht, soweit der Vertragspartner die Übernachtung, Verpflegung und/oder Transportmöglichkeit stellt.

- Soweit sich aus dem Einzelvertrag nichts Abweichendes ergibt, werden wir die uns zustehende Vergütung wöchentlich abrechnen. Die Abrechnung der von unserem Mitarbeiter geleisteten Arbeitsstunden erfolgt auf Grundlage der von unserem Mitarbeiter geführten Tätigkeitsnachweise. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die von unserem Mitarbeiter jeweils vorgelegten Tätigkeitsnachweise unverzüglich zu überprüfen und durch einen vertretungsberechtigten Bevollmächtigten unterzeichnen zu lassen. Eine Ausfertigung des Tätigkeitsnachweises verbleibt bei dem Vertragspartner für die Rechnungskontrolle. Kommt der Vertragspartner der Verpflichtung gemäß Satz 2 nicht nach und hat er dies zu vertreten, so gelten die Aufzeichnungen des Mitarbeiters als genehmigt; dies gilt nicht, wenn der Vertragspartner innerhalb einer Woche nach Zugang der Rechnung, mit der die jeweiligen Arbeitsstunden des Mitarbeiters abgerechnet werden, schriftlich begründete Einwände gegen die Richtigkeit der in den Tätigkeitsnachweis aufgenommenen Angaben erhebt.
- Sämtliche Vergütungen sind zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen und zu bezahlen. Soweit aufwandsbezogen abgerechnet wird, enthalten die Rechnungen Angaben über die Anzahl der durch unsere Mitarbeiter geleisteten Arbeitsstunden, die Höhe der Verrechnungssätze sowie eine Beschreibung der zu erstattenden Nebenkosten sowie des verwendeten Materials.
- Vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung im Einzelvertrag hat der Vertragspartner unsere Rechnungen 7 Tage nach Erhalt netto ohne jeden Abzug frei Zahlstelle zu bezahlen. Etwa vereinbarte Zahlungsfristen beginnen mit dem Tag des Zugangs der Rechnung beim Vertragspartner. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können.
- Wechselzahlung ist nur aufgrund vorheriger Vereinbarung möglich. Die Annahme von Wechseln oder Schecks erfolgt nur erfüllungshalber; als Zahlungszeitpunkt gilt die Wechsel- oder Scheckeinklösung, beim Wechsel- oder Scheckverfahren der Zeitpunkt der Enthaltung. Alle Kosten und Spesen für die Diskontierung oder Einziehung der Wechsel oder Schecks trägt der Vertragspartner.
- Der Vertragspartner kommt in Zahlungsverzug, wenn er auf eine nach Fälligkeit erfolgende Mahnung nicht leistet. Spätestens tritt der Verzug auch ohne Mahnung 7 Tage nach Fälligkeit und Rechtenszugung ein. Im Fall des Zahlungsverzugs sind wir zur Geltendmachung von Verzugszinsen in Höhe von jährlich 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB ab Verzugsbeginn berechtigt. Der Nachweis eines höheren Verzugs Schadens bleibt vorbehalten. Im Fall des Zahlungsverzugs des Vertragspartners sind wir unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte berechtigt, ohne vorherige Ankündigung erst später fällig werdende Teilvergütungsverpflichtungen des Vertragspartners und Vergütungsverpflichtungen des Vertragspartners aus anderen Verträgen sofort fällig zu stellen, ein Zurückbehaltungsrecht für sämtliche noch ausstehenden Lieferungen und Leistungen aus dem Einzelvertrag und aus anderen Verträgen auszuüben oder insoweit Vorauszahlung bzw. Sicherheitsleistung zu verlangen. Weiterhin steht uns in diesem Fall das Recht zu, ohne Rücksicht auf die Laufzeit angenommener Wechsel Barzahlung gegen Rückgabe der Wechsel zu verlangen. Die vorstehenden Regelungen gelten auch, wenn uns nach Auftragsannahme Tatsachen bekannt werden, die begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Vertragspartners aufkommen lassen.

- Gegen unsere Forderungen kann der Vertragspartner nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Vertragspartner nur wegen eines Anspruchs aus demselben Vertragsverhältnis geltend machen. Ein Zurückbehaltungsrecht wegen Teilleistungen nach § 320 Abs. 2 BGB steht dem Vertragspartner nicht zu.
- Sofern während der Laufzeit eines Einzelvertrages eine Erhöhung des Arbeitsentgelts eines zur Erfüllung dieses Einzelvertrages eingesetzten Arbeitnehmers wirksam wird, sind wir berechtigt, den von der Entgelthöhe unserer Arbeitnehmer abhängigen Teil unserer in dem jeweiligen Einzelvertrag vereinbarten Vergütung entsprechend des für den jeweiligen Arbeitnehmer wirksam werdenden Prozentsatzes der Entgelterhöhung zu erhöhen. Der von der Entgelthöhe abhängige Teil der in einem Einzelvertrag vereinbarten Vergütung beträgt 90 %. Dem Vertragspartner steht der Nachweis offen, dass der von der Entgelthöhe unserer Arbeitnehmer abhängigen Teil unserer in dem jeweiligen Einzelvertrag vereinbarten Vergütung niedriger ist. Ggf. wird der von dem Vertragspartner nachgewiesene entgeltabhängige Vergütungsteil der Berechnung der Vergütungserhöhung zugrunde gelegt.

VIII. Vermittlung

- Ein Arbeitsverhältnis, welches der Kunde mit einem von Franke + Pahl vorgestellten Bewerber oder einem Franke + Pahl – Mitarbeiter während bzw. innerhalb von 12 Monaten nach dem Einsatz beim Kunden einget, gilt als provisionspflichtige Personalvermittlung.

Demgemäß verpflichtet sich der Kunde, in einem solchen Fall ein Vermittlungshonorar in Höhe von 25 % des zwischen dem Kunden und dem Mitarbeiter vereinbarten zukünftigen Jahresbruttogehaltes zuzüglich Umsatzsteuer zu zahlen.

IX. Rechte Dritter

- Wir stehen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen dafür ein, dass die von uns zu erbringenden Dienstleistungen und etwaige hierbei geschaffene Leistungsergebnisse frei von Rechten Dritter sind, die der vertragsgemäßen Nutzung durch den Vertragspartner entgegenstehen.
- In dem Fall, dass Dritte solche Rechte geltend machen, werden wir uns nach besten Kräften bemühen, auf unsere Kosten den Vertragspartner gegen die geltend gemachten Rechte Dritter zu verteidigen. Der Vertragspartner wird uns von der Geltendmachung solcher Rechte Dritter unverzüglich unterrichten und uns sämtliche Vollmachten erteilen und Befugnisse einräumen, die erforderlich sind, um den Vertragspartner gegen die geltend gemachten Rechte Dritter zu verteidigen. Wir haben dem Vertragspartner entstandene notwendige Kosten der Rechtsverfolgung zu erstatten.
- Für die Verjährung von Ansprüchen wegen Rechtsmängeln gilt Ziff. IX. 2. Satz 1 entsprechend.

X. Haftung

- Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Vertragspartner Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen. Vertragswesentlich sind die Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut.
- Soweit uns keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung und keine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit angelastet werden kann, verjähren Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche in zwölf Monaten und ist die Schadensersatzhaftung der Höhe nach auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Bei Datenverlust haften wir maximal für den Aufwand, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Vertragspartner für die Rekonstruktion erforderlich ist. Aufwendungsersatzansprüche des Vertragspartners sind in allen Fällen beschränkt auf das Interesse, welches dieser an der Erfüllung des Vertrags hat.
- Mit Ausnahme der zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes, die vollständig unberührt bleiben, ist eine weitergehende Haftung auf Schadens- oder Aufwendungsersatz als in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehen ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Wir haften auch nicht für technische Auskünfte und Beratungsdienstleistungen, es sei denn es würde dafür ein besondere Vergütung schriftlich vereinbart oder es handelt sich um vertragswesentliche Leistungen im Sinne der Ziff. IX. 1. Satz 2.
- Soweit unsere Haftung nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die Haftung unserer Organe und unserer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, insbesondere unserer Mitarbeiter.

XI. Geheimhaltungsverpflichtung und Rückgabe von Unterlagen

- Die Vertragsparteien verpflichten sich, ihnen im Zusammenhang mit dem jeweiligen Einzelvertrag zugänglich werdende Informationen oder Unterlagen über Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse oder als vertraulich gekennzeichnete oder erkennbare Informationen oder Unterlagen der jeweils anderen Vertragspartei streng vertraulich zu behandeln, vor unbefugtem Zugriff Dritter zu schützen und nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke zu verwenden.
- Wir verpflichten uns, nur solchen Mitarbeitern oder Unterauftragnehmern Zugang zu vertraulichen Informationen oder Unterlagen des Vertragspartners zu gewähren, die mit der Erbringung der Dienstleistungen im Rahmen der Durchführung des jeweiligen Einzelvertrags betraut sind. Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, auf Wunsch der jeweils anderen Vertragspartei ihre Mitarbeiter oder Unterauftragnehmer eine entsprechende Verpflichtungserklärung unterschreiben zu lassen und diese der anderen Vertragspartei vorzulegen.
- Müssen vertrauliche Informationen oder Unterlagen der anderen Vertragspartei im Sinne von Ziff. X. 1. auf Grund einer gesetzlichen Offenbarungspflicht weitergegeben werden, stellt diese Weitergabe keinen Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht gemäß Ziff. X.1. dar. In diesem Fall ist jedoch die andere Vertragspartei unverzüglich und, wenn möglich, noch vor Weitergabe der Informationen oder Unterlagen zu informieren.
- Die Rechte und Pflichten in Ziff. X. 1. bis 3. werden von der Beendigung des jeweiligen Einzelvertrags nicht berührt. Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, Unterlagen und verkörperte Informationen der anderen Vertragspartei im Sinne von Ziff. X. 1. bei Beendigung des jeweiligen Einzelvertrags zurückzugeben oder auf Verlangen der anderen Vertragspartei zu vernichten. Soweit im jeweiligen Einzelvertrag oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht anders vereinbart, gilt das auch für sonstige im Rahmen der Durchführung des jeweiligen Einzelvertrags überlassene Unterlagen oder Gegenstände der jeweils anderen Vertragspartei.

XII. Datenschutz

Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Rahmen der Durchführung des jeweiligen Einzelvertrags die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz einzuhalten und die Einhaltung dieser Bestimmungen ihren Mitarbeitern oder Unterauftragnehmern aufzuerlegen.

XIII. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- Die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Vertragspartner unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss solcher Regelungen, die auf das Recht eines anderen Staates oder internationales Recht verweisen.
- Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Einzelvertrag ist je nach sachlicher Zuständigkeit bei dem für Hamburg zuständigen Amts- oder Landgericht. Wir sind jedoch auch dazu berechtigt, den Vertragspartner an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

XIII. Vertragsdauer und -kündigung

1. Soweit in dem Einzelvertrag nicht anderes bestimmt ist, ist dieser jeweils auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Beide Parteien sind berechtigt, einen Einzelvertrag mit einer Frist von drei Kalendermonaten ordentlich zu kündigen. Unterbindet der Vertragspartner die Erfüllung eines Einzelvertrages vor Ablauf der in Satz 1 genannten Kündigungsfrist, so ist er verpflichtet, die vereinbarte Vergütung für jede bis zum Ablauf der in Satz 1 genannten Kündigungsfrist nicht abgenommene Arbeitsstunde unseres/r für die Erfüllung des jeweiligen Einzelvertrages vorgesehenen Mitarbeiter/s an uns zu zahlen.
3. Das Recht beider Parteien einen Einzelvertrag aus wichtigem Grund jederzeit und ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, bleibt unberührt. Ein solcher wichtiger Grund für eine fristlose Kündigung eines Einzelvertrages durch uns liegt insbesondere vor, wenn a) der Vertragspartner seine Zahlungen einstellt oder für den ihn die Eröffnung eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Insolvenzverfahrens beantragt wird, b) der Vertragspartner mit der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten aus einem anderen Vertragsverhältnis uns gegenüber in Verzug geraten ist und er trotz angemessener Fristsetzung von zwei Wochen nicht leistet, oder c) uns die Arbeit im Betrieb des Vertragspartners aufgrund von Streik, Aussperrung, höherer Gewalt und/oder anderer Gründe nicht möglich ist.
4. Eine Kündigung eines Einzelvertrages gleich aus welchem Grunde bedarf der Schriftform und kann wirksam nur Franke + Pahl gegenüber ausgesprochen werden. Eine nur unserem Mitarbeiter gegenüber ausgesprochene Kündigung ist unwirksam.

XIV. Schlussbestimmungen

1. Sämtliche Veröffentlichungen durch die Vertragsparteien oder auf deren Veranlassung über den Inhalt eines Einzelvertrages, insbesondere Veröffentlichungen in Presse, Rundfunk und Fernsehen einschließlich Veröffentlichungen zu Werbezwecken, sind vor der jeweiligen Veröffentlichung zwischen den Vertragsparteien abzustimmen. Dies gilt nicht für Veröffentlichungen, die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnungen von den Vertragsparteien verlangt werden.
2. Sollten einzelne Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. des jeweiligen Einzelvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. der jeweilige Einzelvertrag Regelungslücken enthalten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen und des Einzelvertrages insgesamt nicht berührt. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Einzelvertrag für eine Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Regelung durch eine wirksame bzw. durchführbare Regelung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung wirtschaftlich am nächsten kommt. Eine Regelungslücke ist durch eine ergänzende Regelung der Vertragsparteien auszufüllen, welche dem wirtschaftlichen Zweck des jeweiligen Einzelvertrages möglichst weitgehend entspricht.

Stand: Sep. 2017